

## Merkblatt Mietzinsrichtlinien

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25. November 2025 die folgenden Mietzinsrichtlinien bestätigt:

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Maximale Monatsmiete inkl. Nebenkosten
Junge Erwachsene 18J-25J	Eltern Wohngemeinschaft	Unentgeltlich CHF 500.00
1 Person	1 Zimmer Wohnung	CHF 850.00
2 Personen	2 Zimmer Wohnung	CHF 1'100.00
3 Personen	3 Zimmer Wohnung	CHF 1'200.00
4 Personen	3 ½ Zimmer Wohnung	CHF 1'250.00
5 Personen	4 ½ Zimmer Wohnung	CHF 1'450.00
6 Personen und mehr	5 Zimmer Wohnung	CHF 1'600.00

Bemerkungen:

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin. Nach Ablauf der erteilten Frist wird in der Bedarfsrechnung der Maximalmietzins gemäss den Richtlinien berücksichtigt.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.
- Das Sozialamt kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von max. Monatszinsen bevorschussen. Das Depot wird an das Sozialamt abgetreten und mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Ist der gesamte Betrag des Depots rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.
- Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 01. Januar 2026.

Fischbach, 25. November 2025

**Gemeinde Fischbach**  
Gemeinderat